

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Pfistner
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0310/21; Anfragen nach § 9 Abs. 2 GeschO ; Neubau Kindergarten in Daberstedt ; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Pfistner,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie ist der aktuelle Sachstand in Bezug auf das Baugenehmigungsverfahren? und**
- 2. Wann wird die Baugenehmigung erteilt?**

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein bauantragspflichtiges Vorhaben. Die Tätigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde ist nach § 57 Abs.1 Nr. 1 ThürBO eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen daher mitzuteilen, dass eine Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein